

zeichnete der sowjetische Experte Swiridov eine Überschrift im Bericht (E/1986/4/Add.10) über »Familienferien in Deutschland« — Deutschland als solches existiere nicht, da es in zwei souveräne Staaten geteilt sei. Insgesamt äußerte sich die Sachverständigengruppe positiv über den Bericht aus Bonn.

Abschließend bat der Ausschuß den Wirtschafts- und Sozialrat, die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf ihre Berichtspflicht hinzuweisen und diejenigen Staaten, die bislang ihre fälligen Berichte noch nicht vorgelegt haben, nach den Gründen und Schwierigkeiten zu fragen; 101 Erstberichte von 48 der 90 Mitgliedstaaten stehen noch aus, 13 Staaten reichten ihre Berichte verspätet ein.

Um eine inhaltliche Verbesserung der Richtlinien für die Berichtsabfertigung, die zum Teil als unzureichend empfunden wurden, soll sich auf der nächsten Tagung eine Arbeitsgruppe bemühen.

Martina Palm-Risse □

Frauenrechtsausschuß: 6. Tagung — Rückstand — Problematische Vorbehalte — Stellung der Frau im Islam (23)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.212f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.108ff.)

I. Nach wie vor ist der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) nahezu hoffnungslos überlastet. Bei seiner 6. Tagung vom 30. März bis zum 10. April 1987 in Wien gelang es zwar, statt der ursprünglich angesetzten sieben Berichte wie üblich acht zu prüfen (Bangladesch, Frankreich, Griechenland, Kolumbien, Republik Korea, Polen, Spanien, Sri Lanka; zusätzlich berichtete eine Vertreterin des Namibia-Rates der Vereinten Nationen über die Lage der Frauen in dem Territorium); der Überhang an Berichten hat jedoch zugenommen, nicht zuletzt, weil sich die Zahl der Vertragsstaaten mittlerweile auf 93 erhöht hat. Diesen Mißstand glaubt der Ausschuß — zumindest vorläufig — am ehesten dadurch beheben zu können, daß ihn die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf eine Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats ermächtigt, im kommenden Jahr acht zusätzliche Sitzungen als Sondermaßnahme abzuhalten. Der derzeitige zeitliche Rahmen, der der Arbeit des Ausschusses gesetzt ist, beeinträchtigt deren Effizienz nicht unerheblich. Der Ausschuß kann deshalb auch denjenigen Mitgliedstaaten nicht gerecht werden, deren Berichte (wie zum Beispiel der Sri Lankas) bis zur Behandlung im Ausschuß gut eineinhalb Jahre auf Halde liegen und dann bereits der Aktualisierung bedürfen. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sollen sich des Problems auf ihrer vierten Zusammenkunft im März 1988 in New York ebenfalls annehmen.

II. Zu einem Dauerthema ist inzwischen die Zulässigkeit der Erklärung von Vorbehalten durch die Mitgliedstaaten geworden. Einige Mitgliedstaaten, darunter auch Frankreich, haben Vorbehalte zu Vorschriften des Übereinkommens gemacht, die mit deren Sinn

und Zweck nicht vereinbar sind. Der südkeoreanische Bericht diene in seiner Schilderung des Familien- und Erbrechts teilweise geradezu als Musterbeispiel für eine Aushöhung des Abkommens in durchaus wichtigen Teilbereichen.

Es kann nicht angehen, daß die Erklärung von Vorbehalten dazu verhelfen kann, abkommenswidrige Zustände beizubehalten. Deshalb erging an die Signatarstaaten eine Empfehlung, Vorbehalte zurückzunehmen.

III. Schwierigkeiten bereitete offenkundig die Abfassung der Berichte entsprechend den Anforderungen des Ausschusses. Allein der griechische Bericht stieß in dieser Hinsicht auf ungeteilte Zustimmung. Themenbezogenheit, Strukturierung, Verzicht auf beschönigende Darstellung, offene Schilderung der noch problematischen Bereiche bei der Umsetzung des Abkommens, Bereitstellung aktuellen statistischen Materials und der relevanten Dokumente sowie kurze Skizierungen der mit Frauenfragen befaßten Gremien und Institutionen werden von der großen Mehrzahl der Berichte nicht geleistet. Auch Frankreichs Bericht ließ viele Informationswünsche der Ausschußmitglieder offen. Besonders deutlich stellte sich das Problem bezüglich des Berichts Sri Lankas, der zunächst wegen seiner Unzulänglichkeit gar nicht behandelt werden sollte. Gegen dieses Votum einer Reihe von Ausschußmitgliedern setzte sich schließlich die Auffassung durch, daß Sri Lanka angesichts der Vorlage des Berichts im Juli 1985 rechtzeitig um Ergänzung hätte gebeten werden können und daß die Nichtbehandlung trotz Anwesenheit einer Regierungsvertreterin unverhältnismäßig sei. Die Art und Weise, mit der diese dem Ausschuß Rede und Antwort stand, bewies erneut die große Bedeutung der Möglichkeit der Ad-hoc-Befragung von Regierungsvertretern.

Insgesamt belegte die Prüfung der einzelnen Berichte die Tatsache, daß die Ausgestaltung der rechtlichen Gleichstellung der Frau schon recht weit gediehen ist, das soziale Umfeld und traditionelle Vorstellungen aber weit weniger schnell umzugestalten sind. So ist etwa die Zahl der berufstätigen Frauen überwiegend relativ niedrig geblieben, in einigen Ländern interessanterweise gerade im öffentlichen Dienst.

Die Zahl der arbeitslosen Frauen ist hingegen überproportional hoch, und die Frauen konzentrieren sich nach wie vor auf vergleichsweise wenige Berufe. Das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit hat sich in der Praxis noch längst nicht überall durchgesetzt (bemerkenswert ist, daß in Frankreich alle Arbeitgeber mit mehr als fünfzig Beschäftigten jährlich über den Stand der Gleichberechtigung in ihren Betrieben berichten müssen). Immerhin setzen sich großzügige Regelungen für berufstätige Schwangere und Mütter — gelegentlich sogar schon für Väter — von Kleinstkindern durch, ebenso wie die verstärkten Bemühungen um eine bessere Ausbildung der Mädchen und Frauen einschließlich des Abbaus des Analphabetismus. Den Fortschritten stehen solche Regelungen gegenüber wie die Festsetzung der Heiratsfähigkeit für Mädchen auf zwölf Jahre in Sri Lanka, wobei eine Eheschließung die Volljährigkeit begründet.

Wenn es die Ergebnisse der Berichtsprüfung und der Informationen durch den Regierungsvertreter nahelegen, will der Ausschuß künftig dem betreffenden Land Vorschläge machen und grundsätzliche Empfehlungen geben.

IV. Schließlich hat der Ausschuß dazu aufgefordert, im Rahmen der Vereinten Nationen Studien zur Stellung der Frau nach islamischem Recht und islamischer Tradition, insbesondere in der Familie und im öffentlichen Leben, zu initiieren oder auszuführen.

Auf seiner diesjährigen Tagung arbeitete der Ausschuß (Zusammensetzung: S.152 dieser Ausgabe) mit 22 Mitgliedern; die Expertin aus Indonesien war unmittelbar vor Beginn verstorben.

Birgit Laitenberger □

UN-Konvention gegen die Folter seit dem 26. Juni in Kraft (24)

(Vgl. Irene Maier, Wichtiger Schritt zur Abschaffung der Folter. Generalversammlung verabschiedet UN-Konvention, VN 1/1985 S.1ff.; Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

Mit der erforderlichen zwanzigsten Ratifikation (durch Dänemark am 27. Mai dieses Jahres) ist die *Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, die von der UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1984 ohne förmliche Abstimmung verabschiedet worden war, nun 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Die folgenden 20 Staaten — die Zahl der Unterzeichner belief sich im Mai auf 59 — haben die Konvention ratifiziert oder sind ihr beigetreten: Ägypten, Afghanistan, Argentinien, Belize, Bjelorußland, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Kamerun, Mexiko, Norwegen, Philippinen, Schweden, Schweiz, Senegal, Sowjetunion, Uganda, Ukraine, Ungarn und Uruguay.

Gleichzeitig traten auch die Bestimmungen der Artikel 21 und 22 hinsichtlich des Staaten- und des Individualbeschwerdeverfahrens in Kraft; unterworfen haben sich die folgenden sechs Vertragsstaaten: Argentinien, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und die Schweiz.

Die Konvention stellt die Anwendung von Folter auch in Kriegszeiten und unter Notstandsrecht unter Strafe und betont die gegenseitige Informations-, Rechtshilfe- und gegebenenfalls Auslieferungspflicht der Beitrittsländer; weiterhin werden die Staaten ersucht, den Opfern von Folterungen Schutz und Wiedergutmachung zu gewähren. Als wesentliches Instrument kann nunmehr der »Ausschuß gegen Folter«, bestehend aus »10 Sachverständigen von hohem persönlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte« errichtet werden, der Staatenberichte prüft und der auch diejenigen Vertragsstaaten, über die ihm »verlässliche Informationen« über Folterungen vorliegen, zu Stellungnahmen auffordern kann; jedes Jahr hat der Ausschuß den Vertragsstaaten sowie der Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

Sigrid Klein □